

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schenefeld, Kreis Steinburg vom 14. September 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 564) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 10. Dezember 2001

Barnick
Bürgermeister